

AUFNAHME- RICHTLINIEN

STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM

AUFNAHMERICHTLINIEN

1. Grundlagen

Aus den Statuten der Stiftung Wohnen im Alter Cham, Auszug aus Art. 2 Zweck: „Die Stiftung fördert die Wohn- und Lebensqualität im Alter. Sie bezweckt die Schaffung und den Betrieb geeigneter Wohnformen, insbesondere für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Cham und Hünenberg.“

Der Stiftungsrat ist gemäss Kompetenzordnung im Organisationsreglement zuständig für die Erstellung der Aufnahmerichtlinien. Für die Umsetzung der Aufnahmerichtlinien sowie für die Aufnahme und Austritte der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer verantwortlich.

Die Aufträge in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Cham sind bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit zu berücksichtigen.

2. Aufnahme

Es wird eine Warteliste geführt.

Warteliste:

Enthält Personen die sich entschlossen haben, bei einem frei werdenden Platz sofort einzutreten. Diese werden vom Alterszentrum Büel aufgeboten wenn ein Platz verfügbar ist.

Warteliste Priorisierung:

1. Einwohnerinnen und Einwohner von Cham und Hünenberg.
2. Im Kanton Zug wohnhafte Bürgerinnen und Bürger von Cham und Hünenberg.
3. Übrige im Kanton Zug wohnhafte Personen.
4. In der Schweiz wohnhafte Bürgerinnen und Bürger von Cham und Hünenberg.
5. Übrige in der Schweiz wohnhafte Personen.

(Punkt 4 und 5 nur nach Absprache mit der Einwohnergemeinde Cham.)

Für die Aufnahme werden zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Betriebliche Situation (Kapazität Pflege, Möglichkeiten Infrastruktur etc.)
- Medizinische Aspekte (Krankheitsbilder)
- Pflegerische Aspekte (Körperpflegerische Defizite usw.)
- Soziale Aspekte

Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer entscheidet in Absprache mit der Bereichsleiterin, dem Bereichsleiter Pflege über die Reihenfolge der Aufnahme basierend auf:

- Informationen auf dem Anmeldeformular
- Gesprächen mit Wartenden, Angehörigen und Hausarzt
- Überweisungsprotokoll Spital, Spitex etc.

3. Austritte

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig je auf Monatsende, mit einer vorausgehenden einmonatigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Übertritt in eine andere Institution und bei Todesfall gilt die Regelung gemäss aktueller Taxordnung.

Falls eine Bewohnerin, ein Bewohner das Zusammenleben im Alterszentrum Büel massiv stört oder nicht bereit ist, sich an die Vorgaben der Geschäftsleitung zu halten, kann das Pensionsverhältnis ebenfalls, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf Monatsende aufgelöst werden.

Cham, 25. Januar 2015

STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM
Der Stiftungsrat:

Esther Britschgi
Präsidentin

Pius Nietlispach
Vizepräsident